



Nr. 19, Oktober 2002

ATO Treuhand & Datenservice AG	Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, E-Mail ato@ato.ch
ATO Verkauf AG	Tel. 031/306 66 33, Fax 031/306 66 30, E-Mail info@atovk.ch

## Revision Artikel 957ff des Obligationenrechts (Aufbewahrungspflichten)

Die revidierten Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung ermöglichen es, Geschäftsbücher, Geschäftskorrespondenz und Belege nicht nur auf Papier, sondern auch auf anderen Informationsträgern, wie z. B. CD-ROM, Bildplatten zu führen und aufzubewahren.

Weiter regelt die Verordnung nur das Wesentliche und zeichnet sich durch ihre Offenheit gegenüber künftigen Technologien aus. Sie lässt auch der Verwendung von Technologien der Datenverarbeitung, –kommunikation und –speicherung zu, die erst in Zukunft angeboten werden.

Zusammengefasst bringt die Revision die folgenden Änderungen:

- Nur noch die Betriebsrechnung und die Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet (im Original) aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch auf anderen Informationsträgern aufbewahrt werden.
- Die Inventare müssen nicht mehr unterzeichnet werden.
- Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht beginnt neu nicht mehr mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sondern mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
- In Zukunft kann das Gericht oder die Behörde die Herausgabe (Edition) der Geschäftsbücher, Buchungsbelege oder Geschäftskorrespondenz in jeder Form verlangen. D. h. das Gericht oder die Behörde kann diese Geschäftsunterlagen in Papierform anfordern oder auf Datenträgern im ursprünglichen EDV-Format, samt dem Hilfsmittel mit dem sie lesbar gemacht werden können.

In der Praxis muss jeder Buchführungspflichtige entscheiden, welcher Informationsträger zu archivieren ist. Dem Problem der Lesbarkeit der Daten über die gesetzliche Frist von 10 Jahren ist dabei entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Gegenüberstellung des neuen und bisherigen Textes des Art. 957 ff OR sowie die Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind auf unserer Homepage ersichtlich.

# Provisorische bzw. definitive Steuerschlussrechnungen im Kanton Bern

Beachten Sie als erstes den Betreff auf den Steuerrechnungen!

Provisorische Schlussabrechnung	Definitive Veranlagung
<ul style="list-style-type: none"><li>• gegen eine provisorische Schlussabrechnung der Kantons- und Gemeindesteuern kann keine Einsprache gemacht werden.</li><li>• Diese ist somit „zwangsweise“ zu akzeptieren. <b>(Es kann zwar bei gravierenden, ungerechtfertigten Differenzen versucht werden, telefonisch eine Korrektur zu verlangen.)</b></li></ul> <p>Da auf nicht bezahlten Steuerbeträgen ein Verzugszins von 4,25% belastet wird, empfehlen wir Ihnen die Schlussabrechnung fristgerecht zu überweisen. Sollte sich später herausstellen, dass der Steuerbetrag zu hoch war, wird Ihnen ein Vergütungszins von ebenfalls 4,25% gutgeschrieben.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Erhalt der definitiven Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer, entsteht folgender Handlungsbedarf:<ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Prüfen</b> Sie die Veranlagungsverfügung oder leiten Sie diese umgehend Ihrem Treuhänder weiter.</li><li>2. Eine allfällige <b>Einsprache</b> gegen eine definitive Veranlagung muss inner <b>30 Tagen</b> seit der Eröffnung eingereicht werden.</li></ol></li></ul>

Weiteres zu diesem Thema können Sie auf unserer Homepage lesen. Ebenfalls finden Sie dort die neusten Berner Steuersätze 2002 Ihrer Gemeinde. Diese haben aufgrund des Lastenausgleiches, je nach Gemeinde, stark geändert. Der Steuersatz 2002 für den Kanton Bern beträgt neu 3.06 (bis 2001: 2.3)

## Vorsicht bei Handelsregistereintragungen

Erfahrungsgemäss unterbreiten private Verlagsfirmen Angebote zur „Eintragung“ von Gründungen und Änderungen. Dies sind sogenannte Register für Handel und Gewerbe, Register für Handel und Industrie oder andere private Register. Gemäss Mitteilungen der kantonalen Handelsregister arbeiten diese Firmen am Rande der Legalität. Die Eintragungsgebühren in private Register sind um ein Mehrfaches höher als die Gebühr der kant. Handelsregisterämter. Der Eintragungstext, welcher zusammen mit einem Einzahlungsschein verschickt wird, stützt sich dabei auf die Publikation des kant. Handelsregisteramtes im Schweiz. Handelsamtsblatt. (SHAB).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Gesetz und Verordnung für eine rechtsgültige Handelsregistereintragung nur den Eintrag im kantonalen Handelsregisteramt vorsieht, und dass nur die Gebührenrechnung dieser Amtsstelle eine Rechtsgrundlage hat.

Eintragungen und Zahlungen an private Register (sog. Schattenregister) sind zwar möglich, aber unnötig. Wir empfehlen Ihnen, Registrierangebote bei privaten Verlagsinstituten zu ignorieren.

**Für allfällige weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das ATO-Team gerne zur Verfügung.**